



Datum: 27.08.2020 Nr.: 49

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Stiftungsausschuss Universität:</u>	
Dritte Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	997
<u>Stiftungsrat:</u>	
Dritte Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	998
<u>Präsidium:</u>	
Durchführung von Veranstaltungen im Wintersemester 2020/21	1000
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“	1003

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Stiftungsausschuss Universität:

Der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 08.07.2020 die dritte Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 21.11.2016 beschlossen (§ 60 Abs. 2, § 60a Abs. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)):

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 16.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1863); zuletzt geändert am 23.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2020 S. 355), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universität wird nach Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder in ihrem / seinem Namen einberufen. ²Der Stiftungsausschuss Universität soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ³Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität ist dieser einzuberufen.

(2) Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen geht den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universität in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu.

(3) ¹Sitzungseinladung und -unterlagen werden auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, Computer-Fax, E-Mail, CD-ROM etc.) zur Verfügung gestellt. ²Die Sitzungen sind Präsenzkonferenzen. ³Die oder der Vorsitzende kann im begründeten Ausnahmefall entscheiden,

- eine Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten,
- zu einer Präsenzkonferenz Personen per Video oder Telefon zuzuschalten.

⁴Technisch Zugeschaltete zählen zu den Anwesenden.

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

„¹Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Stiftungsausschusses Universität seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen; die Stimmübertragung ist auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, Computer-Fax, E-Mail, CD-ROM etc.) festzuhalten. ²Verlässt ein Mitglied eine Sitzung des Stiftungsausschusses Universität vorzeitig, so kann es für die restliche Sitzung seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - einem anderen Mitglied des Stiftungsausschusses

Universität ohne Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit übertragen; die Stimmübertragung ist im Protokoll festzuhalten. ³Kein Mitglied des Stiftungsausschusses Universität kann mehr als zwei Stimmen führen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird das Wort „Ausschüsse“ gestrichen.

b. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung ist am Tage des Beschlusses in Kraft getreten.

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 08.07.2020 die dritte Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 16.11.2016 beschlossen (§ 60 b Abs. 3 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 11 Abs. 5 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2016 (Nds. MBl. 28/2016 S. 763)):

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 16.11.2016 (Amtliche Mitteilungen I 61/2016 S. 1867); zuletzt geändert am 23.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2020 S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Der Stiftungsrat wird nach Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder in ihrem / seinem Namen einberufen. ²Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen.

³Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates ist dieser einzuberufen.

(2) Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen geht den Mitgliedern des Stiftungsrates in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu.

(3) ¹Sitzungseinladung und -unterlagen werden auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, Computer-Fax, E-Mail, CD-ROM etc.) zur Verfügung gestellt. ²Die Sitzungen sind Präsenzkonferenzen. ³Die oder der Vorsitzende kann im begründeten Ausnahmefall entscheiden,

- eine Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten,
- zu einer Präsenzkonferenz Personen per Video oder Telefon zuzuschalten.

⁴Technisch Zugeschaltete zählen zu den Anwesenden.

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

„(4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsrates kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen; die Stimmübertragung ist auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, Computer-Fax, E-Mail, CD-ROM etc.) festzuhalten. ²Verlässt ein Mitglied eine Sitzung des Stiftungsrates vorzeitig, so kann es für die restliche Sitzung seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - einem anderen Mitglied des Stiftungsrates ohne Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit übertragen; die Stimmübertragung ist im Protokoll festzuhalten. ³Kein Mitglied des Stiftungsrates kann mehr als zwei Stimmen führen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a.** In der Überschrift wird das Wort „Ausschüsse“ gestrichen.
- b.** Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung ist am Tage des Beschlusses in Kraft getreten.

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 das Folgende zur Durchführung von Veranstaltungen im Wintersemester 2020/21 beschlossen:

An der Universität Göttingen finden laut einer Erhebung durch die Verwaltung pro Semester über 20.000 Veranstaltungen statt. Den Großteil machen Lehrveranstaltungen aus, gefolgt von Gremiensitzungen, sonstigen wissenschaftlichen sowie kulturellen und sozialen Veranstaltungen.

Das Sommersemester 2020 wurde ganz überwiegend digital durchgeführt. Dies entsprach der allgemeinen Risikoeinschätzung zum COVID-19-Infektionsgeschehen und wurde durch Regelungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gesteuert. Die Universität hat den Online- und einen reduzierten Präsenz-Betrieb über einen Maßnahmenkatalog gesteuert, aktuell in der Version 2.2 vom 29.7.2020. Der Maßnahmenkatalog konkretisiert insbesondere die Regelungen der einschlägigen Verordnung der niedersächsischen Landesregierung zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit.

Das Wintersemester 2020/21 soll verstärkten Präsenzbetrieb ermöglichen. Hierzu sind auch begleitende Maßnahmen wie ein Massen-Screening an der Universität in der Planung. Das Präsidium und die Krisenstabsleitung behalten sich vor, Änderungen der Regelungen ggf. auch kurzfristig zu veranlassen, wenn das jeweilige Infektionsgeschehen und die rechtlichen Regelungen dies erforderlich machen.

Auch im Wintersemester 2020/21 ist die Zahl der Präsenzveranstaltungen zu begrenzen, um das Gesamtrisiko von nicht nachverfolgbaren COVID-19-Infektionen überschaubar zu halten. Dies bedeutet die Prüfung einer jeden Veranstaltung auf ihre Notwendigkeit zur Präsenzdurchführung. Diese Prüfung soll dezentral in den jeweiligen Fakultäten und Einrichtungen - nach Möglichkeit mit Beteiligung der Studierenden - erfolgen, um fachspezifische Erfordernisse berücksichtigen zu können und Fakultäten und Einrichtungen damit eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen.

Die folgenden, gesamtuniversitären Regelungen sollen Fakultäten und Einrichtungen geeignete Rahmenbedingungen geben. Für Veranstaltungen in Studium und Lehre sowie für Prüfungen gelten zudem die durch den Senat am 10.8.20 beschlossenen „Eckpunkte für das Wintersemester 2020/21 an der Georg-August-Universität“ (s.a. Punkte 2 und 3 folgend).

Für alle Veranstaltungen gelten die Regelungen im „Maßnahmenkatalog“ in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind die sog. AHA-Regeln zu beachten (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken). Die Verpflichtung zur Einhaltung der Abstandsregeln regelt hierbei die zur Verfügung stehenden Räume und maximale Personenzahl. Deshalb können größere Veranstaltungen (wie größere Vorlesungen) auch im Wintersemester nur digital durchgeführt werden. Zusätzlich ist zur Reduktion von Aerosolen für ausreichende Lüftung zu sorgen und Teilnehmendenlisten sind in geeigneter Form zu führen (**nähere Informationen hierzu folgen**). Externe Teilnehmer*innen sollen in geeigneter Form auf die Infektionsschutzmaßnahme an der Universität im Vorfeld hingewiesen werden.

1. Nach jetzigem Stand ist vorgesehen, dass im Schnitt bis zu 30% der Lehrveranstaltungen einer Fakultät bzw. Einrichtung in Präsenz durchgeführt werden können. Die Prozentangabe dient als Richtschnur und muss nicht ausgeschöpft werden. Bei der Auswahl sollten die Studierenden nach Möglichkeit in geeigneter Weise eingebunden werden. Zu Lehrveranstaltungen gehören alle im Maßnahmenkatalog unter „Lehre, Studium und Prüfungen“ genannten Formate. Die Ergebnisse der aktuell laufenden Abfrage zur Priorisierung von Lehrveranstaltungen in Präsenz (Schreiben der Vizepräsidentin Bührmann an die Studiendekan*innen vom 6. August) werden der Krisenstabsleitung vorgelegt, um sich einen fakultätsübergreifenden Eindruck zu verschaffen, insbesondere zur Frage der zentral verwalteten Raum-Auslastung. **Die Auswahl von Veranstaltungen in Präsenz in dezentral verwalteten Räumen übersenden die Fakultäten bis spätestens 11.09. über das Corona-Informationspostfach (cv-info@uni-goettingen.de) an die Krisenstabsleitung.**
2. Besonderes Augenmerk soll dabei auf Präsenzveranstaltungen in der Orientierungs- und Studieneingangsphase gerichtet sein, um Studienanfänger*innen, insbesondere auch internationalen Studierenden, den Einstieg in den Göttinger Studienalltag zu erleichtern und ihnen beim Aufbau eines Freundeskreises und eines Unterstützungsnetzwerks zu helfen.
3. Für die O-Phase können neben digitalen Formaten auch Formate in Präsenz (möglichst in Kleingruppen) eingeplant werden. Grundsätzliche Fragen zu O-Phasen auch in der Öffentlichkeit wurden mit der Stadt besprochen. Weitere Fragen zur Ausgestaltung sind universitätsintern zu klären und werden durch die Krisenstabsleitung angestoßen. Zur Durchführung von Präsenzformaten in der O-Phase werden im Zeitraum vom 26. bis 31. Oktober 2020 auch Räumlichkeiten im zentralen Hörsaalgebäude reserviert. Bei Bedarf bitte an die zentrale Raumverwaltung wenden.

4. Gremiensitzungen, Teambesprechungen, Lab-Meetings, Veranstaltungen im Rahmen der Qualitätsmanagement-Systeme (z.B. Qualitätsrunden), interne Fortbildungsveranstaltungen u.a. finden in Eigenverantwortung der Fakultäten und Einrichtungen digital oder in Präsenz statt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich verpflichtend, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (siehe Ziffer 1.4 Maßnahmenkatalog).
 5. Tagungen, Öffentliche Vorträge, Podiumsdiskussionen, Empfänge sollten grundsätzlich nicht in Präsenz stattfinden. Ausnahmen sind mit Infektionsschutzkonzept über das Corona-Informationspostfach (cv-info@uni-goettingen.de) bei der Krisenstabsleitung zu beantragen.
 6. Begutachtungen können in Präsenz erfolgen. Die Zahl der Teilnehmer*innen sollte im Regelfall 50 Personen nicht überschreiten.
 7. Fortbildungsveranstaltungen für Externe sollten nur im Ausnahmefall in Präsenz erfolgen. Die Zahl der Teilnehmer*innen sollte 30 Personen nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit Infektionsschutzkonzept über das Corona-Informationspostfach (cv-info@uni-goettingen.de) bei der Krisenstabsleitung zu beantragen.
 8. Größere kulturelle und soziale Veranstaltungen (einschließlich Betriebsausflüge) sollten nur im Außenbereich stattfinden und unterliegen insbesondere den Beschränkungen der Verordnung der Landesregierung.
 9. Chorproben und -Auftritte sind nur im Freien erlaubt, die Regelungen der Verordnung (VO) der Landesregierung sind einzuhalten. Das Proben von Kammermusik in geschlossenen Räumen ist unter Einhaltung der Hygieneschutzregeln des Maßnahmenkatalogs möglich. Konzerte bedürfen der Genehmigung der Krisenstabsleitung.
 10. Theaterproben und Auftritte (ohne Gesang) sind unter Einhaltung der Regelungen der Verordnung (VO) der Landesregierung sowie der Hygieneschutzregeln des Maßnahmenkatalogs möglich.
-

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Lenkungsausschusses der beteiligten Universitäten Technische Universität Braunschweig (Carl-Friedrich Gauß Fakultät), Technische Universität Clausthal (Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau), Georg-August-Universität Göttingen (Fakultät für Mathematik und Informatik) und Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Fakultät für Elektrotechnik und Informatik) vom 12.02.2020 haben das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am 30.06.2020, das Präsidium der Technischen Universität Clausthal am 24.06.2020, das Präsidium der Leibniz Universität Hannover am 19.08.2020 und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.04.2020 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2011 S. 1655) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2011 S. 1655) wird wie folgt geändert.

Nach § 20 wird als § 20 a eingefügt:

„§ 20a Schlussbestimmung

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet letztmals im Wintersemester 2020/2021 durchgeführt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
